

Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane in der Fassung vom 19. Februar 2015 zuletzt geändert am 06.03.2024

Präambel

Auf Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) hat der Senat der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (im Nachfolgenden MHB genannt) am 06.03.2024 die folgende Immatrikulationsordnung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung der Studierenden

(1) Mit der Einschreibung als Student*in (Immatrikulation) wird diese*r Mitglied der MHB. Das Recht auf Immatrikulation wird durch den wirksamen Abschluss eines Studienvertrages mit der MHB erlangt. Die Rechte und Pflichten einer*s Studierenden der MHB ergeben sich insbesondere aus dem privatrechtlichen Studienvertrag sowie aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]).

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nur für immatrikulierte Studierende möglich.

§ 2

Studienjahr

Das Studienjahr an der MHB besteht aus einem sechsmonatigen Sommersemester (Beginn: 01.04.) und einem sechsmonatigen Wintersemester (Beginn: 01.10.).

§ 3

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation setzt neben dem wirksamen Abschluss eines Studienvertrages mit der MHB voraus, dass die*der Studienbewerber*in bis zur Immatrikulation die folgenden Unterlagen einreicht:

- a) eine Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises (ggf. Ergänzungsausweis);
- b) eine Exmatrikulationsbescheinigung, sofern die*der zu Immatrikulierende schon einmal an einer Hochschule eingeschrieben war bzw. die Versicherung der studierenden Person, dass sie*er an keiner anderen Hochschule eingeschrieben ist. Die Exmatrikulationsbescheinigung kann, nach formlosen Antrag bei der*dem Dekan*in und der

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, bis zum Ende des 2. Semesters nachgereicht werden.

- c) eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Dokumentes, das den Hochschulzugang gemäß § 9 BbgHG Absatz 2 berechtigt in deutscher Sprache oder in einer amtlichen deutschen Übersetzung;
- d) eine schriftliche Bestätigung, dass an keiner anderen deutschen Hochschule eine Prüfung im angestrebten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde;
- e) für die Immatrikulation in einen Masterstudiengang, ein Nachweis, eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums sowie ggf. eine Bescheinigung über die berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs;
- f) ggf. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise/Praktikumsbescheinigungen in beglaubigter Kopie;
- g) ein ärztliches Gesundheitszeugnis und die gesetzlichen Impfnachweise sind zu erbringen, beides nicht älter als sechs Wochen;
- h) der Krankenversicherungsnachweis;
- i) ein Privatführungszeugnis;
- j) ein Passbild (elektronisch);
- k) Personen aus Nicht-EU-Ländern müssen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung vorlegen.

(2) Mit Abschluss des Studienvertrages gilt der Antrag auf Immatrikulation als gestellt. Das Studierendensekretariat teilt der*dem Studierenden mit, welche Informationen und Unterlagen für eine erfolgreiche Immatrikulation (vgl. Absätze 1, 3) eingereicht werden müssen und welche Formalitäten hierbei zu beachten sind.

(3) Die*Der Studienbewerber*in hat die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen studiengangspezifischen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Eine Immatrikulation ist bis zur zweiten Semesterwoche möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der*dem Studierenden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(5) Sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit den eingereichten Unterlagen und Informationen, die eine Auswirkung auf den Status der Immatrikulation haben, sind der MHB umgehend mitzuteilen.

- (6) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die*der Studienbewerber*in
- a) die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder
 - b) den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - c) als Ausländer*in keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt oder keine Aufenthaltserlaubnis für die Europäische Union besitzt.

(7) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 4 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zudem mit Beendigung des Studienvertrages.

(3) Wollen eingeschriebene Studierende der MHB das Studium nicht weiter fortsetzen, werden sie auf schriftlichen Antrag hin exmatrikuliert. Ein Antrag der*des Studierenden auf Exmatrikulation ist gleichzeitig als Kündigung des Studienvertrages zum nächst zulässigen Termin zu werten (gemäß Studienvertrag). Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden, die Studierende gegenüber der Hochschule oder ihren Einrichtungen zu erfüllen haben. Auflagen können z.B. die Rückgabe ausgeliehener Sachmittel sein.

(4) Die Zwangsexmatrikulation der*des Studierenden erfolgt, wenn

- a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- b) eine studierende Person eine nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, Zwischenprüfung bzw. Pflichtveranstaltung endgültig nicht bestanden bzw. deren Ableistung endgültig nicht nachgewiesen hat. Ob eine solche Ableistung endgültig nicht nachgewiesen ist, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(5) Die Zwangsexmatrikulation ohne Antrag einer studierenden Person kann erfolgen, wenn diese Person, gleich aus welchen Gründen, die Regelstudienzeit um mehr als vier – nicht von einer Beurlaubung gemäß § 5 erfasste – Semester überschritten hat. Diesbezüglich führt die*der Dekan*in oder ein von ihr*ihm beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein strukturiertes und dokumentiertes Gespräch mit der studierenden Person über die Weiterführung und den Abschluss des Studiums. Auf Wunsch können beide Seiten ein weiteres Fakultätsmitglied bzw. die Gleichstellung- und/oder Schwerbehindertenbeauftragte als Beisitzer*in hinzuziehen. Das unterschriebene Protokoll geht an den Prüfungsausschuss. Über die Exmatrikulation entscheidet das Dekanat nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(6) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie schriftlich ausgesprochen wird.

(7) Mit erfolgreicher Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft einer studierenden Person an der MHB.

§ 5 Beurlaubung

(1) Ein*e Studierende*r kann auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium beurlaubt werden. Der Antrag ist über das Campus Management System (CMS) zu stellen. Über den Antrag wird durch die Leitung des Dezernats für Studium und Lehre binnen 14 Tagen entschieden. Die Ablehnung eines Antrages auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Beurlaubung soll den Fortgang des Studiums im Hinblick auf die Erreichung des Studienabschlusses nicht wesentlich behindern. Daher erfolgt die Beurlaubung in der Regel für nicht mehr als zwei Semester.

(3) Ein wichtiger Grund i.S.d. Absatz 1 liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein*e Studierende*r aus gesundheitlichen Gründen nicht studierfähig ist,
- b) bei einem Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft,
- c) wenn ein*e Studierende*r einen Studien- oder Forschungsaufenthalt im Ausland absolviert,
- d) wenn Schutzzeiten entsprechend § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von gebärfähigen Personen bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit während des Urlaubssemesters beansprucht werden könnten,

- e) wenn eine studierende Person eine nahe angehörige Person, die pflegebedürftig ist, während des Urlaubssemesters pflegt oder versorgt.

(4) Die Beurlaubung ist jeweils nur für volle Semester zulässig.

(5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind geeignete Nachweise beizufügen, die den geltend gemachten Urlaubsgrund belegen. Grundsätzlich ist ein Antrag auf Beurlaubung bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn für das betroffene Semester zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung auch noch nach Ablauf dieser Frist möglich, allerdings spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums im beantragten Urlaubssemester. Im Falle des Antrages nach Absatz 3 lit. a), d) und e) ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis des Beurlaubungsgrundes, spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des betroffenen Semesters zu stellen.

(6) Während einer Beurlaubung bleibt die studierende Person Mitglied der MHB. Sie*er ist in dieser Zeit nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen bzw. Prüfungen abzulegen.

(7) Studierende, die studien- oder forschungsbezogene Leistungen im In- oder Ausland erbringen, können auf Antrag beim Dezernat für Studium und Lehre von der Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren befreit werden, ohne ein Urlaubssemester nehmen zu müssen. In diesen Fällen sind sie ebenfalls von der Verpflichtung zur Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie Prüfungen befreit. Die Anträge werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss geprüft und entschieden.

(8) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(9) Die Beitrags- und Gebührenpflicht während der Beurlaubung regelt sich nach den Bestimmungen des Studienvertrages.

§ 6 Gasthörer*innen

(1) Bei ausreichend Kapazität können für einzelne Bereiche der MHB bzw. ihrer Lehr- und Einzelveranstaltungen Gasthörer*innen zugelassen werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Dezernat für Studium und Lehre. Die Teilnahme an Einzelveranstaltungen gestattet die jeweilige Lehrkraft. Mit der*dem Gasthörer*in ist ein zivilrechtlicher Vertrag über die Einzelheiten (insbesondere Gebühren) zu schließen. Gasthörer*innen sind nicht Mitglieder der Hochschule. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 7 Befristet immatrikulierte Studierende

(1) Die MHB kann befristet (in der Regel für ein oder zwei Semester) immatrikulieren. Diese Studierenden können sich Leistungsnachweise bestätigen lassen. Befristet immatrikulierte Studierende können keine Abschlussprüfung ablegen.

(2) Die Option einer befristeten Immatrikulation ist beispielsweise für ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms für einen begrenzten Zeitraum nach Deutschland kommen und an der MHB einen Teil ihres Studiums absolvieren möchten, relevant. Studierende die für Forschungsprojekte an die MHB kommen und dafür die Forschungsinfrastruktur der MHB nutzen möchten, müssen sich in der Regel für diesen Zeitraum befristet immatrikulieren.

§ 8 Immatrikulation bei Promotion

(1) Gemäß § 31 Absatz 6 BbgHG haben Doktorand*innen die Möglichkeit als Promotionsstudierende immatrikuliert zu werden, insofern sie nicht:

- a) aufgrund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses an der MHB,
- b) oder einer Berufstätigkeit außerhalb der MHB,
- c) oder aus anderen Gründen

darauf verzichten.

(2) Studierende der MHB, die studienbegleitend mit der Promotion beginnen, sind bereits im Rahmen des Studiums immatrikuliert und müssen sich nicht erneut immatrikulieren.

(3) Die Immatrikulation erfolgt mit Abschluss einer Immatrikulationsvereinbarung. Mit Abschluss der Immatrikulationsvereinbarung gilt der Antrag auf Immatrikulation als gestellt.

(4) Die*der Promovierende wird an der Hochschule immatrikuliert, an der die hauptbetreuende Person hauptamtliche*e akademische*r Lehrer*in ist.

(5) Näheres regelt die aktuell gültige Promotionsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 06.03.2024 in Kraft.